

Vereinssatzung
Des Reitclub Eckental e.V.
Vom 16.02.2018



Name und Sitz des Vereins

Der Reitclub Eckental e.V. mit Sitz in 90542 Eckental, Eckenhaider Hauptstraße 9a, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist, den Reitsport zu fördern, insbesondere den Turniersport.

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a. Durchführung von reitsportlichen Veranstaltungen.
- b. Durchführung von theoretischem Unterricht, sowie einschlägigen Vorträgen, Kursen und Filmvorführungen.
- c. Anmietung bzw. Ankauf von entsprechendem Reitgelände, einer Reithalle und eines Clubraumes und deren Unterhaltung.
- d. Ausbildung Jugendlicher und Erwachsener im Reitsport.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist grundsätzlich unbegrenzt, ein Aufnahmestopp ist möglich, wenn durch weitere Mitglieder die Reitanlage in einer Weise belastet würde, die einen geordneten Reitbetrieb nicht mehr gewährleisten würde, über einen Aufnahmestopp entscheidet der Vereinsausschuss.

Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus:

- a. Ehrenmitgliedern
- b. ordentlichen Mitgliedern
- c. Jugendlichen
- d. Schülern und Kindern

Wer sich um den Reitsport und um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Als ordentliches Mitglied kann eintreten, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist.

Jugendliche sind unbescholtene, männliche oder weibliche Personen vom vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr.

Für die Aufnahme von Jugendlichen unter 14 Jahren und Kindern ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich regelmäßig reitsportlich betätigen. Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig reitsportlich tätig zu werden.

Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

§ 5

Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
2. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig ist.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuss
 - a. Wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen wurde
 - b. Bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - c. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist
 - d. Bei grobem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten
 - e. Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen

- f. Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz – siehe hierzu auch § 7 Nr. 3 Buchstabe e der Satzung

Dem Betroffenen ist vom Vereinsausschuss unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuss über den Ausschluss in geheimer Abstimmung.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 3 Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

4. Ein Mitglied kann zeitweise vom Reitbetrieb ausgeschlossen werden, wenn sein Pferd ansteckend erkrankt ist. Den Nachweis, dass das Pferd gesund ist, hat das Mitglied über ein tierärztliches Attest zu erbringen.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich. Mit dem Tode des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
6. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein erlöschen alle Mitgliedsrechte und Pflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§ 6

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr laut Gebührenordnung zu entrichten. Diese ist mit Beginn der Mitgliedschaft fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist am Tage des Eintritts für die restlichen Monate des Jahres zu entrichten, beide Beträge werden abgebucht.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist der Anlage 1 der Satzung „Gebührenordnung“ zu entnehmen.
3. Die Beiträge sind im Januar eines jeden Jahres für volle 12 Monate im Voraus zu begleichen.
4. Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

5. Bei Nutzung der Reitanlagen des Vereins (Reithalle, Außenreitplatz und Springplatz) ist pro Pferd eine Anlagennutzungsgebühr lt. Gebührenordnung zu entrichten.
6. Bereiter/ Reitlehrer haben die Möglichkeit, drei Monate die Reitanlagen mit einem Pferd, für welches bereits eine Anlagennutzungsgebühr entrichtet wird, zu nutzen. Wird die Bereitertätigkeit nach diesen drei Monaten fortgesetzt, muss eine Mitgliedschaft vom Bereiter/ Reitlehrer beantragt werden.
7. Reitbeteiligungen, welche regelmäßig die Anlagen des RCE e.V. nutzen, müssen eine Mitgliedschaft beantragen.
8. Falls erforderlich, sind Sonderzahlungen und Umlagen lt. Gebührenordnung von den Mitgliedern zu entrichten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimmen. Sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.
2. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a. die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b. das Vereinseigentum schonend und pflegend zu behandeln
 - c. die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
 - d. den monatlichen Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten
 - e. die Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze des Tierschutzes bei der Haltung, Pflege und Ausbildung der Pferde jederzeit zu beachten und auch außerhalb von Turnieren die Ausbildungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) nebst Ausführungsbestimmungen einschließlich der Rechtsordnung sowie die Entscheidungen der

Disziplinarkommission des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes anzuerkennen.

- f. Jedes anlagennutzende Mitglied ab dem 14. Lebensjahr ist verpflichtet, Arbeits- und Dienstleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen. Hierbei handelt es sich um Hallendienst lt. Plan, festgesetzte Arbeitsdienste und ggf. Hilfe bei Vereinsfesten. Sind für Mitglieder Arbeits- und Dienstleistungen aus gesundheitlichen Gründen nicht ausführbar, ist dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
-
- 4. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, bei wiederholter „Nichtleistung“ von Arbeitsdiensten eine Sonderzahlung lt. Gebührenordnung vom Mitglied einzufordern.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender

§ 10

Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a. den Mitgliedern des Vorstandes
- b. dem Kassier
- c. dem Schriftführer
- d. dem Jugendwart
- e. dem Sportwart
- f. dem technischen Leiter

Zum Vereinsausschuss gehört auch der Ehrenvorsitzende, falls ein solcher gewählt worden ist.

§ 11

Vertretung, Geschäftsführung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
 - Erstens bleibt unberührt:

Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1. über die Vertretung des Vereins nach außen, ist im Innenverhältnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis jeweils 500,- Euro verpflichten, der Vorstand selbständig berufen. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,- Euro verpflichten, bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses.

3. Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzung des Vereinsausschusses. Er beruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 3 Vereinsausschuss-Mitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnisse nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- Eine Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu erfolgen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine 2. Sitzung mit der selben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

4. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses leisten.
5. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vereinsausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und die den Vereinsausschuss, Sitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Dem Sportwart obliegt der Reitsportbetrieb.
7. Dem technischen Leiter obliegt die Wartung des Reitplatzes, der reitsportlichen Geräte, Hindernisse etc.
8. Dem Jugendwart ist die Betreuung der Jugendlichen aufgegeben, speziell das Heranführen der Jugendlichen zum Reitsport und zur Ausbildung des Reitsports.

Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss gewählt wird. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.

9. Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsausschussmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Ihre tatsächlichen Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im Monat Januar durch den Vorstand einzuberufen, und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Der Tag der Versammlung und der Absendung der Einladungen sind nicht mitzurechnen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vereinsausschuss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
3. Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch den Vorstand einzuberufen.
 - Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 25 ordentlich Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
5. Dringlichkeitsanträge kommen nur zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren.
2. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
3. Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes.
5. Satzungsänderungen.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnisse nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
 - Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienen Mitglieder geheime (schriftlich) Wahl verlangt.
4. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
5. Bei der Wahl des 2. Vorsitzenden und der übrigen Vereinsausschussmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.

6. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 15

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie deren vollständiger Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Eine Änderung des § 2 der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen haben.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 12, Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
2. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff. BGB richten.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eckental, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder, falls diese es ablehnt, dem Bayerischen Landessportverband, der es auch unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung

Gebührenordnung (Stand 02.2013)

1. Aufnahmegebühr

- für aktive Mitglieder 80,00 €
- für passive Mitglieder 30,00 €
- für Jugendliche bis 18 J. 30,00 €
- Familienmitgliedschaft 160,00 €

2. Mitgliedsbeitrag jährlich

- für Jugendliche bis 14 J. 36,00 €
- für Jugendliche von 14-18 J. 54,00 €
- für aktive Mitglieder ab 18 J. 90,00 €
- für passive Mitglieder 46,00 €
- Familienmitgliedschaft 180,00 €

(zwei erwachsene aktive Mitglieder und mindestens ein Kind. Hier zahlen die Eltern den vollen Beitrag, Kind/-er sind bis zur Ende der Schulzeit/Ausbildung beitragsfrei)

3. Anlagennutzung jährlich

- Pro Pferd / Pony 96,00 €

4. Sonderzahlungen

Lt. § 7 der Satzung des RCE e.V., Rechte und Pflichten der Mitglieder, ist jedes aktive anlagennutzende Mitglied ab 14 Jahren verpflichtet, an Arbeitsdiensten wie dort beschrieben teilzunehmen bzw. diese auszuführen.

Wird nachweislich kein Hallen- oder Außenplatzdienst durchgeführt, wird der Vereinsausschuss eine Sonderzahlung in Höhe von 10,00 € vom Mitglied einfordern.

5. Schnuppermitgliedschaft für 3 Monate

- für Erwachsene 30,00 €

- für Jugendliche unter 18 J. 15,00 €
- Anlagennutzung je Pferd/Pony 24,00 €

Die Aufnahmegebühr bei Schnuppermitgliedschaft entfällt für diese drei Monate. Wird eine fortwährende Mitgliedschaft im Anschluss beantragt, wird die jeweilige Aufnahmegebühr erhoben.